Der Senator für Finanzen

15.08.2022

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.08.2022

Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum GovTech Campus Deutschland e.V.

A. Problem

Die Digitalisierung der Verwaltung gewinnt zunehmend an Bedeutung und rückt auch immer mehr in den Fokus der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit. Bürger:innen und Unternehmen erwarten eine moderne Verwaltung, die serviceorientiert und digital arbeitet, ihnen leicht zugängliche, nutzerorientierte Dienstleistungen anbietet und darüber hinaus Sicherheit und zeitnahe Entscheidungen gewährleistet. Was im Bereich der Eingriffsverwaltung bereits langerprobt und zuverlässig funktioniert, muss nun auch in den Bereich der Leistungsverwaltung übertragen werden. Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde ein erster Rahmen für die digitale Transformation der Verwaltung geschaffen.

In diesem Kontext spielt auch die digitale Souveränität eine immer größere Rolle, d.h. Autonomie bei der Auswahl, dem Einsatz und der Nutzung von Informationstechnik im digitalen Zeitalter. Dabei geht es vor allem darum, IT-Infrastrukturen zu sichern und vor Angriffen und Zugriffen von außerhalb zu schützen sowie Abhängigkeiten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, arbeitet die Freie Hansestadt Bremen (FHB) bereits seit 2006 mit dem IT-Dienstleister Dataport zusammen und baut diese Zusammenarbeit stetig auf unterschiedlichsten Ebenen aus. Nicht zuletzt durch den am 05.07.2022 im Senat vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen.

Neben IT-Dienstleistern, wie z.B. Dataport als verlässlicher öffentlich-rechtlicher Partner, gewinnen aber auch innovative privatrechtliche Technologieunternehmen im Bereich Government Technology ("GovTech", d.h. digitale Produkte und Lösungen, die auf den öffentlichen Sektor zugeschnitten sind) für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen immer mehr an Bedeutung. Insbesondere technologieorientierte Start-ups und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

entwickeln mehr und mehr digitale, nutzerorientierte Lösungen für Verwaltungen und können zur digitalen Transformation beitragen. Aus diesem Grund baut auch Dataport die Zusammenarbeit mit GovTech Start-ups mehr und mehr aus. Derzeit ist eine mögliche Zusammenarbeit zwischen GovTech-Start-ups und KMU auf der einen und der öffentlichen Verwaltung auf der anderen Seite, z.B. aufgrund fehlender Kenntnis über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowie Beschaffungs- und Vergabehürden noch sehr begrenzt. Das vorhandene Potential, das hier insbesondere in der Umsetzungsgeschwindigkeit und der Nutzer:innenorientierung liegt, kann somit (noch) nicht für den öffentlichen Sektor realisiert werden.

Aus diesem Grund wurde im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene der gemeinnützige Trägerverein GovTech Campus Deutschland e.V. gegründet.

Ziel des Vereins ist es, die Zusammenarbeit von Verwaltung, Wissenschaft und wirtschaftlicher wie zivilgesellschaftlicher Technologie-Szene zu fördern und damit den Transfer von GovTech-Lösungen in die öffentliche Verwaltung zu erleichtern. Dazu sollen Innovations-, Entwicklungs- und Lernräume im gesamten Bundesgebiet geschaffen werden, in denen der Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert wird.

Zu den Gründungsmitgliedern des GovTech Campus Deutschland e.V. gehören die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat, die Länder Hamburg und Hessen, die Open-Source-Organisation Eclipse Foundation, die Agentur für Sprunginnovationen des Bundes (SprinD), das Wissenschaftsinstitut Fraunhofer FOKUS, das KI-Unternehmen Merantix und das GovTech-Unternehmen PUBLIC Deutschland. Nach der Gründung des Vereins sind die Länder Baden-Württemberg und Berlin ebenfalls als ordentliche Mitglieder beigetreten. Mit weiteren Ländern (u.a. der FHB) werden aktive Beitrittsgespräche geführt.

Von den Ländern, die dem GovTech Campus Deutschland e.V. als ordentliche Mitglieder beitreten, wird erwartet, dass an jedem Standort ein eigener GovTech Campus eingerichtet wird, der dazu dient, Aktivitäten unter den Ländern zu koordinieren und Veranstaltungen und Workshops in entsprechenden Räumlichkeiten, sowohl in digitaler als auch analoger Form durchzuführen. Weiterhin sollen in den Mitgliedsländern unterschiedliche Themenschwerpunkte bearbeitet und umgesetzt werden. Für die Umsetzung in den Ländern sind entsprechende Koordinator:innen zu

benennen, damit der GovTech Campus Deutschland e.V. nicht nur auf dem Papier besteht, sondern durch engagierte Arbeit mit Leben gefüllt und mit Wirkung auf die Verwaltung ausgestaltet werden kann.

B. Lösung

Mit einem Beitritt der FHB zum GovTech Campus Deutschland e.V. soll erreicht werden, dass die kulturelle und digitale Transformation der Verwaltung der FHB im gemeinsamen Zusammenspiel mit GovTech-Start-ups, KMU und Dataport beschleunigt wird. Als zentraler Standort für die Anbindung eignet sich der ab Sommer 2023 entstehende Bremer Innovationscampus im Tabakquartier. Dort können Synergien und die räumliche Nähe zwischen der Digitalisierungsabteilung des Senators für Finanzen (SF), Dataport sowie verschiedenen Start-ups und KMU genutzt werden. Veranstaltungen und Workshops können zudem je nach Themenschwerpunkt auch im Bremer Digital Hub Industry umgesetzt werden. Damit kann das in Bremen bereits bestehende Öko-System aus Start-ups und KMU genutzt und gefördert werden.

Für die inhaltliche Umsetzung des GovTech Campus in Bremen werden drei Säulen vorgeschlagen:

Säule 1 – Digitalisierung von Verwaltungsprozessen der FHB in Zusammenarbeit mit Start-ups/ KMU

Innerhalb der Verwaltung der FHB sollen konkrete Anwendungsfälle ("Use-cases") identifiziert und ausgewählt werden, für die dann innovative Lösungen für die Umsetzung gesucht werden. Dazu soll mit bereits bestehenden Start-ups und KMU zusammengearbeitet werden. Das Ziel ist es, schneller, verfügbare digitale Lösungen in die praktische Umsetzung zu bringen und dadurch die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen für Bürger:innen und Unternehmen sowie die Prozesse innerhalb der Verwaltung zu beschleunigen. Die Beschaffung soll, wenn möglich, in Kooperation mit bzw. über Dataport erfolgen, um dem Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollen auch Neugründungen im Bereich GovTech in Bremen und Bremerhaven, z.B. in Kooperation mit dem Starthaus Bremen und Bremerhaven, den Hochschulen

und Transfereinrichtungen sowie anderen relevanten Stakeholdern des Bremer und Bremerhavener Gründungsökosystems gefördert werden. Außerdem sollen auch die bestehenden und in Entwicklung befinden Förderprogramme des Landes, wie bspw. das von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa geplante Förderprogramm zur Frühphasenförderung, genutzt werden, um Gründungen im Bereich GovTech gezielt unterstützen zu können.

Säule 2 – Kulturelle Transformation innerhalb der Verwaltung der FHB

Die Anwendung neuer (agiler) Arbeitsmethoden (New Work) spielt eine immer größere Rolle – insbesondere bei der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen in allen Bereichen der Verwaltung. Bisherige Ansätze der Personalentwicklung zur Etablierung neuer Arbeitsweisen in der FHB (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) fokussieren sich insbesondere auf die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden. Wichtig ist aber auch, dass die Beschäftigten auf praktischer Ebene erfahren, wie neue Arbeitsweisen und Arbeitsstrukturen umgesetzt und gelebt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund entscheidend, dass der Anteil der Quereinsteiger:innen in der Verwaltung, die bereits praktische Erfahrung zur Anwendung neuer Arbeitsmethoden aus der Privatwirtschaft oder anderen Bereichen mitbringen, noch zu gering ist, um allein durch diesen Einfluss einen nachhaltigen Wandel voranzutreiben. Durch einen regelmäßigen Austausch der beiden Sektoren kann auch ein Einstieg für dringend benötigte Fachkräfte als Quereinsteiger:innen erleichtert werden. Um die Beschäftigten der FHB (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) zu befähigen, neue (agile) Arbeitsweisen innerhalb der Verwaltung nachhaltig einzusetzen und anzuwenden, soll ein Austauschprogramm eingerichtet werden, durch das die Beschäftigten für einen begrenzten Zeitraum praktische Arbeitserfahrungen außerhalb des öffentlichen Sektors, z.B. in Bremer Start-ups und innovativen KMU, sammeln können. Die dort gesammelten Erfahrungen und generierten konkreten Arbeitsergebnisse können dann zielgerichtet in die Organisation der FHB eingebracht und Transformationsprozesse viel großflächiger und nachhaltig angestoßen werden. Der Austausch soll von Tagesveranstaltungen bis perspektivisch hin zu mehrwöchigen Austauschen reichen.

Säule 3 – Öffentlichkeitsarbeit

Als Mitglied des GovTech Campus Deutschland e.V. wird die FHB Teil eines bundesweiten Netzwerkes aus Verwaltung, Wissenschaft und Technologieszene. Dieses Netzwerk soll genutzt werden, um Wissen auszutauschen, neue Erfahrungen zu sammeln. gemeinsame Projekte umzusetzen und die intersektorale Zusammenarbeit zu etablieren, auszubauen und zu stärken. Gemeinsame Veranstaltungen und Workshops erhöhen die Sichtbarkeit Bremens Digitalisierungs- und GovTech-Standort. Zudem trägt der Austausch zu einem internen Wissens- und Kompetenzaufbau im Bereich GovTech innerhalb der FHB bei.

Für die Umsetzung des Konzeptes ist die Einrichtung einer ressortübergreifenden gemeinsamen Arbeitsgruppe des Senators für Finanzen und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa geplant. Zudem ist eine enge Zusammenarbeit mit Dataport sowie den anderen am GovTech Campus Deutschland beteiligten Ländern, insbesondere Hamburg mit dem Projekt GovTech HH, vorgesehen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Wissen im Bereich GovTech geteilt und Synergien so genutzt werden, dass alle Beteiligten davon profitieren.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Mitgliedschaft im GovTech Campus Deutschland e.V. ist ein Jahresbeitrag von 1.000 Euro zu zahlen. Der Beitrag verringert sich nicht, wenn im laufenden Kalenderjahr beigetreten wird. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet. Der Austritt ist durch Kündigung unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.

Für die Durchführung von digitalen und analogen Veranstaltungen im GovTech Campus von Bremen werden jährliche Sachmittelkosten in Höhe von 27.000 € und eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 7.000 € für die Eröffnungsveranstaltung benötigt. Die Finanzierung der Kosten erfolgt aus Mitteln des PPL 96, Haushaltsstelle 0950.511 00-1 Sachausgaben für IT-Zentral.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die strategische Programmplanung, Organisation und Umsetzung des GovTech Campus wird zunächst über die aktuellen Stellenkapazitäten (Abordnung aus dem Nachwuchspool der FHB) beim Senator für Finanzen abgebildet. Zu den Aufgaben zählt die strategische Planung und Umsetzung der drei Säulen im GovTech Campus in Bremen (Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Zusammenarbeit mit Startups/KMU, die Planung und Umsetzung des Austauschprogrammes zwischen des öffentlichen Sektors Start-ups/KMU Beschäftigten und sowie die Öffentlichkeitsarbeit). Darüber hinaus fällt die Koordination und Planung gemeinsamer Projekte mit den weiteren Mitgliedsländern des GovTech Campus Deutschland e.V. sowie dem Bund in den Aufgabenbereich. Bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode bzw. der Haushaltsaufstellung für 2024/2025 Finanzierungskonzept erarbeitet und dem Senat vorgelegt. Im Zuge dessen soll auch die Akquise von möglichen Fördermitteln auf nationaler und europäischer Ebene geprüft werden.

Gender Prüfung:

Die Maßnahme richtet sich an alle Geschlechter gleichermaßen. Unternehmen und Start-ups werden überdurchschnittlich häufig von Männern gegründet und geleitet. Mit gezielten Maßnahmen bei Neugründungen (z.B. Female Open Innovation Circle des Starthauses in Bremen) werden in Bremen Frauen bei der Gründung unterstützt. Entsprechende Programme sollen bei der Planung der Aktivitäten um den GovTech Campus e.V. in Bremen einbezogen und gefördert werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, dem Magistrat Bremerhaven sowie der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

- Der Senat stimmt dem Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum GovTech Campus Deutschland e.V. zum n\u00e4chstm\u00f6glichen Zeitpunkt sowie der Finanzierung des j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrages i.H.v. 1.000 Euro zu.
- 2. Der Senat stimmt der Finanzierung der sonstigen Sachmittelkosten in Höhe von 27.000 Euro jährlich sowie einer einmaligen Anschubfinanzierung in Höhe von 7.000 Euro zu.
- 3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendigen Maßnahmen zum Beitritt der FHB zum GovTech Campus Deutschland e.V., insbesondere die Abgabe der Beitrittserklärung, umzusetzen.
- 4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen bis zur nächsten Haushaltsaufstellung 2024/2025 ein Finanzierungskonzept für den GovTech Campus in Bremen vorzulegen.

Anlagen:

- Beitrittserklärung der Freien Hansestadt Bremen zum GovTech Campus
- Satzung GovTech Campus Deutschland e. V.
- Anlage WU (Sachmittelkosten + Anschubfinanzierung)

Der Senator für Finanzen



Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

GovTech Campus e.V. Geschäftsstelle

-per Mail-

Auskunft erteilt Lia Schnurbus Tel. (0421) 361 30462 E-Mail Lia.Schnurbus@Finanzen.Bremen.de Datum und Zeichen

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) Beitritt GovTech Campus e.V. Bremen im August 2022

Ihres Schreibens

Beitritt der Freien Hansestadt Bremen in den GovTech Campus e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Freien Hansestadt Bremen bitte ich um Aufnahme in den GovTech Campus e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bitte wenden Sie sich für die Rechnungsstellung und weitere Fragen an Frau Schnurbus.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Dr. Martin Hagen Staatsrat

Satzung des Vereins "GovTech Campus Deutschland e.V"

Präambel

Mit der Schaffung eines GovTech Campus soll für den Standort Deutschland eine (räumliche und digitale) Plattform entstehen, die international Sichtbarkeit erzeugt, die positive Entwicklung eines GovTech-Ökosystems fördert und Kollaboration und Co-Creation zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Technologie-Szene ermöglicht und dauerhaft steigert.

Der GovTech Campus dient als Plattform und Vorbild, um Menschen und Vertreter verschiedenster Einrichtungen rund um das Thema Digitalisierung zusammenzubringen, den kontinuierlichen Austausch zu ermöglichen, aktuelle Tendenzen frühzeitig aufzugreifen und fortzuentwickeln sowie Impulse zu liefern und öffentlich zu diskutieren. Hierfür werden zudem diverse Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu diesem Themenbereich angeboten oder gefördert.

Damit dient der GovTech Campus nicht nur der Schaffung und Befähigung von Menschen im Einsatz und in der Anwendung digitaler Technologien und Innovationen, sondern soll auch zur Stärkung von Demokratie und demokratischer Öffentlichkeit in Deutschland nach dem Leitmotiv "durch Technologien Demokratie stärken" als zentrales gesellschaftspolitisches Tech-Leitbild beitragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, rechtliche Natur

- (1) Der Verein führt den Namen "GovTech Campus Deutschland e.V.".
- (2) Der Sitz ist in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen jederlei Geschlechts angesprochen.

§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Verein verwirklicht seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch:
 - 1. Förderung der Wissenschaft und Forschung:

Durchführung (wissenschaftlicher) Veranstaltungen, zum Beispiel

- GovTech Campus Open House: Regelmäßiges Meet-Up mit Interessierten an den Standorten des GovTechCampus.
- GovTech Masterclasses: namhafte Innovatoren, Tech-Experten und Führungskräfte aus dem In- und Ausland berichten und diskutieren über Themen und Trends im Bereich GovTech.
- GovTech Briefings: Diskussion von Trends und strategischer Themen im Kontext digitaler Verwaltung und digitaler Staat. Öffentliche Veranstaltungsformate werden über öffentliche Portale kommuniziert.
- 2. Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes und politische Mandatsträger (Bund, Länder, Kommunen) bundesweit:
 - "GovTech Associateships" (Laufzeit drei bis sechs Monate): Im Rahmen der GovTech Associateships bringen wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltungsorganisationen regelmäßig und ganzjährig mit Startups, Entwicklern und anderen Akteuren aus der Technologieszene zusammen, um im Rahmen des Associateships ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellen zu können. Zeitgleich gewinnen alle Associates durch die Zusammenarbeit mit der Technologieszene wertvolle Erkenntnisse und Zugang zu den Methoden und Innovationen der Tech- und Digitalszene.
 - Kooperation mit Hochschulen: der Verein arbeitet mit führenden Universitäten, Hochschulen und Lehrstühlen aus dem In- und Ausland zusammen.
 - "GovTech Fellowships" (Vergabe von Stipendien mit einer Laufzeit von drei bis sechs Monaten):
 - Ausschreibung, Auswahl und Vergabe von Fellowships für Innovationen in der digitalen Verwaltung in Bezug auf den Einsatz und die Anwendung digitaler Technologien und Innovationen zur Stärkung von Demokratie und demokratischer Öffentlichkeit in Deutschland nach dem Leitmotiv: "durch Technologien Demokratie stärken" als zentrales gesellschaftspolitisches Tech-Leitbild.

- Bei den Fellowships handelt es sich um eine individuelle, personengebundene Förderung, die den Fellows Freiräume und Ressourcen für die Durchführung ihres Arbeitsprojektes verschafft. Die Vergabe mehrerer Fellowships für ein einzelnes Vorhaben ist ebenso ausgeschlossen wie die parallele Vergabe mehrerer Fellowships an eine einzelne Person. Fellows nehmen aktiv am Campus-Leben teil. Jede Fellowship verpflichtet zu regelmäßigen Publikationen in Medien (online/offline) und zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen als Teil der Campus-Aktivitäten. Bei der Ausrichtung der Fellowships arbeitet der Verein mit führenden Universitäten, Hochschulen und Lehrstühlen aus dem In- und Ausland zusammen.
- Die Einzelheiten werden in einer entsprechenden Richtlinie geregelt und allgemein veröffentlicht.

§ 3 Weitere gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an Mitglieder und Dritte unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - 1. ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, wobei diese aus
 - a) Mitgliedern der öffentlichen Hand
 - b) und aus sonstigen ordentlichen Mitgliedern

bestehen.

- 2. Fördermitgliedern, die stimmlos sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder der öffentlichen Hand können nur die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer sein.
- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zum nachfolgenden ersten Tag des folgenden Quartals (Kalenderjahr).
- (5) Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder ist insgesamt auf 25 begrenzt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - Für ordentliche Mitglieder der öffentlichen Hand durch Austritt (§ 5).
 - 2. Für sonstige ordentliche Mitglieder
 - a) nach zwei Jahren. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verlängert werden.
 - b) durch Austritt oder Ausschluss (§ 5).
 - 3. Für Fördermitglieder
 - a) nach einem Jahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern eine Kündigung seitens des Vereins ausbleibt.
 - b) durch Austritt oder Ausschluss (§ 5).

§ 5 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; der Austritt eines Fördermitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (2) Ein sonstiges ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins, des Verdachts die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an den Vorstand zulässig.
- (6) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber und alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

§ 6 Beiträge und Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Weitere Finanzierungsformen sind möglich.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des GovTech Campus Deutschland e.V.,
 - 2. Beschluss über Satzungsänderungen, sowie Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Bundrepublik Deutschland und dem Verein GovTech Campus Deutschland e.V.,
 - 3. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Jahresberichts des Vorstandes,
 - 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der öffentlichen Hand, Entscheidung über die Erweiterung der möglichen Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder,
 - 6. Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 - 7. Wahl des Vorstandes und Wahl des versammlungsleitenden Vorstands. Außerdem Wahl eines Vorstandsmitgliedes, das alleinig über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet,
 - 8. Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs.2 BGB,
 - 9. Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
 - 10. Erlass der Geschäfts- und Beitragsordnungen des Vereins,

- 11. Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB,
- 12. Vorherige Zustimmung zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere
 - a. Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins,
 - b. Wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation,
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstückrechten.
 - d. Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten an beweglichem Vermögen des Vereins,
 - e. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen. Die jeweiligen Wertgrenzen für, beziehungsweise Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
 - f. Die Mitgliederversammlung kann sich die Entscheidung bei der Besetzung besonders wichtiger Stellen oder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Verträgen mit den Inhabern solcher Stellen in der Geschäftsordnung vorbehalten.
- 13. Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einzuladen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform bei dem versammlungsleitenden Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand an die Mitglieder versandt.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der versammlungsleitende Vorstand oder sein Stellvertreter.
- (6) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung die Bestimmungen des Absatz 4 gelten. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne

- Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Absatz 9 sowie §13 bleiben unberührt.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied der öffentlichen Hand hat gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Vetorecht. Die Einlegung des Vetos ist in der Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, zu begründen. Durch Veto gilt der Beschluss als aufgehoben. Sofern eine sofortige Stellungnahme dem ordentlichen Mitglied der öffentlichen Hand nicht zuzumuten ist, kann dieses ein vorläufiges Veto einlegen. Dadurch wird der Beschluss suspendiert. Eine endgültige Erklärung ist binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem versammlungsleitenden Vorstand in Textform abzugeben und für den Fall der Aufrechterhaltung des Vetos zu begründen.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (10) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitz der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.
- (12) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Fernkommunikation ist möglich. Soweit andere virtuelle Kommunikationsmittel zur Durchführung einer Mitgliederversammlung eingesetzt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder. Zudem muss sichergestellt werden, dass die gleichen Sicherheitsstandards wie bei den vorgenannten virtuellen Kommunikationsmitteln eingehalten werden und nur Vereinsmitgliedern der Zugang möglich ist.
- (14) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der teilnehmenden Mitglieder bzw. im Fall von Online-Verfahren oder Telefonkonferenzen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche und geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleitende hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender Mitglieder durchzuführen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - 1. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss sonstiger ordentlicher Mitglieder,
 - 2. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern,
 - 3. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 4. Benennung von Beiratsmitgliedern,
 - 5. Einrichtung einer Geschäftsstelle gem. § 11,
 - 6. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied ist ein Vertreter des Bundes. Ein weiteres Vorstandmitglied ist ein Vertreter eines Landes. Ein weiteres Vorstandsmitglied soll ein Vertreter aus Wissenschaft oder Wirtschaft sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vorbehaltlich §8 Absatz 1 Nr. 7 die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt und beschließt über die Stellvertretung für den versammlungsleitenden Vorstand.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds als Vertreter der Länder beträgt 12 Monate und wird nach dem System der Rotation besetzt, wobei alle vertretenen Länder gleich behandelt werden. Die Amtszeit des erstmals bestellten Vorstands endet dann am 31.12.2022.
- (5) Die Vorstandmitglieder werden vorbehaltlich Absatz 4 im Einzelnen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Eine Blockwahl der Vorstandmitglieder ist auf Vorschlag des Bundes zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus und sinkt die Vorstandszahl unter zwei ab, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur Bestellung eines Nachfolgers einen kommissarischen Vertreter. Der verbleibende Vorstand beruft in diesem Fall unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl ein.
- (8) Durch die Mitgliederversammlung können auch andere Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB berufen werden.
- (9) Der Vorstand wird auf Ladung durch den versammlungsleitenden Vorstand bzw. im Hinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandmitglieder dies als notwendig

- erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen Abstimmungsfragen kann auch durch die Einholung einer schriftlichen oder telekommunikativen Stimmabgabe, der nicht anwesenden Mitglieder erzielt werden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des versammlungsleitenden Vorstands den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (11) Die Regelungen zu Onlineverfahren der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 13 und 14) gelten sinngemäß.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat soll den Verein GovTech Campus Deutschland e.V. in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich, strategisch beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern und Experten der Informationstechnik, der Verwaltungswissenschaften oder aus anderen Disziplinen. Die Zahl der Mitglieder soll zehn nicht übersteigen.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Erneute Benennungen sind möglich.
- (4) Beiratsmitglieder können jederzeit die Entlassung aus dem Beirat beantragen. Der Vorstand hat diesem stattzugeben.
- (5) Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Vorstandes des Vereins auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation einladen.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (8) Der GovTech Campus Deutschland e.V. versieht den Beirat mit den zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungsgegenstände erforderlichen Informationen.
- (9) Der Beirat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über Beratungsergebnisse und über gutachterliche Äußerungen nach Abs. 10 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.

- (10) Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Vorstand in gutachterlicher Äußerung mit.
 - Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der gutachterlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.
- (11) Die Mitglieder des Beirats haben über die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratung sowie die gutachterliche Äußerung des Beirats vertraulich zu behandeln.
- (13) Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle haben, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie soll ihren Sitz in Berlin haben.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Vorstandes. Er kann gem. § 30 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem besonderen Vertreter bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Vermögensbindung

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück, insbesondere keine geleisteten Einlagen, Mitgliedsbeträge oder Spenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss abweichend von § 8 Absatz 2 der Satzung durch den Vorstand zwei Monate vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert den Mitgliedern eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief zugesandt zu haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorhergegangenen Mitgliederversammlung stattfinden muss.

- (3) Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Personal, Wirtschaftsprüfung und Prüfrecht Rechnungshof

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zweckerfüllung Personal anstellen und ist insoweit dessen Arbeitgeber.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er die Buchführung erläutert, durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht durch den Bundesrechnungshof.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde am 25.06.2021 in Berlin von folgenden Gründungsmitgliedern genehmigt:

Körperschaft	Vertreter/in	Unterschrift
Bundesministerium des Innern, für Bau, und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, stellvertretend für die Bundesrepublik Deutschland	Herr Staatssekretär Dr. Markus Richter (Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik)	
Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung, Georg- August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden, stellvertretend für das Land Hessen	Herr Staatssekretär Patrick Burghardt (CIO und Bevollmächtigter der Landesregierung Hessen für E-Government und Informationstechnologie)	
PUBLIC Deutschland 01 GmbH, Clausewitzstraße 2, 10629 Berlin	Lars Zimmermann (Geschäftsführer)	
Merantix AG, Max-Urich Str.3, 13355 Berlin	Rasmus Rothe	
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastraße 27c, 80686 München	Prof. Dr. Manfred Hauswirth (Geschäftsführender Institutsleiter)	
Eclipse Foundation AISBL, Rond Point Schuman 11, Brussels 1040 Belgium	Michael Plagge (Direktor)	
Hamburger Amt für IT und Digitalisierung, Rathausmarkt 1 20095 Hamburg, stellvertretend für die Freie und Hansestadt Hamburg	Christian Pfromm (Chief Digital Officer der Freien und Hansestadt Hamburg und Leiter des Amtes für IT und Digitalisierung)	
Agentur für Sprunginnovation GmbH (SprinD), Markt 9 04109 Leipzig	Berit Dannenberger (Geschäftsführerin)	

(Digitale) Veranstaltungen im GovTech Campus Bremen

Kostenaufstellung:

Digitale Tools

Conceptboard	Ca. 5,90 € (6 \$ pro Monat)	Paket Premium
Mentimeter	Ca 12 € p.M. / Ca 141 € (144 \$ pro Jahr)	Paket Basic

Kosten Bewirtung

Essen 15 € pro Person	x 30 Leute (pro VA 690 €)	24.840 € pro Jahr
Getränke 8 € pro Person	x 3 VAs p.M. (2.070€)	
Puffer (z.B. für Raumkosten)	2.160 €	Gesamtsumme 27.000 € p. a.

Zweck der Anschubfinanzierung:

Neben einer öffentlichkeitswirksamen Eröffnungsveranstaltung des GovTech Campus Bremen ist im Rahmen des Projektstarts ist eine Unterstützung durch die Abteilung "externe Innovatoren" mit Dataport geplant.